

Schulbuch- und Medienausleihe Informationen für aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Saarland besteht die Möglichkeit, Schulbücher sowie weitere Lernmittel über die Schulbuch- bzw. Medienausleihe zu beziehen. Hierdurch müssen die benötigten Lernmittel nicht selbst angeschafft werden. Die Teilnahme an der Schulbuch- bzw. Medienausleihe ermöglicht eine deutlich kostengünstigere Bereitstellung der für den Unterricht erforderlichen Schulbücher, Arbeitshefte sowie weiterer digitaler Lernmittel und Lernangebote.

Im Grundschulbereich erfolgt die Teilnahme an der Schulbuchausleihe weiterhin freiwillig. Wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen möchten, ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Ihr Kind bereits teilnimmt, müssen Sie diesbezüglich nichts weiter veranlassen. Für jede Grundschule wird ein eigenes Leihentgelt festgelegt. Die Höhe des Leihentgeltes hängt davon ab, welche Bücher für die jeweilige Schule vorgesehen sind.

Im Bereich der weiterführenden Schulen wird ab dem kommenden Schuljahr 2026/27 die landesweite systematische Medienausleihe Saar (LSMS) eingeführt. Die Teilnahme hieran ist für die Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Schulen verpflichtend. Eine gesonderte Anmeldung zur Medienausleihe ist nicht erforderlich. Im Rahmen der LSMS werden den Schülerinnen und Schülern gedruckte und digitale Schulbücher, Arbeitshefte, Lernsoftware, ein mobiles Endgerät (Tablet) und weitere digitale Bildungsmedien (z. B. KI, adaptive System usw.) zentral zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung der Lernmittel wird eine landesweit einheitliche Teilnahmegebühr von derzeit 160 Euro pro Schülerin bzw. Schüler und pro Schuljahr erhoben. Ziel der landesweiten Medienausleihe ist eine einheitliche, moderne und verlässliche Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln.

Für aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler galten bislang besondere Verfahrensregelungen. Diese Schülerinnen und Schüler waren bisher von der Zahlung des Leihentgeltes befreit, ohne dass ein gesonderter Freistellungsantrag gestellt werden musste. Grundlage hierfür war eine vorübergehende Verfahrensvereinfachung im Zusammenhang mit dem Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz.

Diese Verfahrensvereinfachung wird künftig nicht mehr fortgeführt.



Das bedeutet, dass für aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler künftig dieselben gesetzlichen Regelungen gelten wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler. Eine Befreiung von der Zahlung des Leihentgelts beziehungsweise der Teilnahmegebühr erfolgt daher nur noch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierbei sind künftig zwei unterschiedliche Fördermöglichkeiten zu unterscheiden:

Sofern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden oder ein anderer gesetzlicher Freistellungstatbestand nach dem Schülerförderungsgesetz vorliegt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie, Bezug von Waisenrente/Waisengeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld, Anerkennung der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung), kann eine Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts beziehungsweise der Teilnahmegebühr erfolgen. In diesen Fällen ist ein Antrag nach dem Schülerförderungsgesetz zu stellen. Wird die Freistellung bewilligt, müssen die Kosten der Schulbuch- bzw. Medienausleihe nicht selbst gezahlt werden.

Sofern Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld oder Sozialhilfe) bezogen werden, können die Kosten der Teilnahme an der Schulbuch- bzw. Medienausleihe beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt als schulischer Mehrbedarf geltend gemacht werden. Die Kosten werden dann durch den zuständigen Sozialleistungsträger übernommen.

Werden keine entsprechenden Sozialleistungen bezogen und liegt auch kein sonstiger gesetzlicher Freistellungstatbestand vor, sind das Leihentgelt beziehungsweise die Teilnahmegebühr selbst an den Schulträger zu zahlen.

Weitere Informationen zur Schulbuch- bzw. Medienausleihe, zu den Fördermöglichkeiten sowie zu den erforderlichen Formularen finden Sie im allgemeinen Informationsschreiben zur Schulbuch- bzw. Medienausleihe. Informationen in ukrainischer Sprache stehen zusätzlich auf der Homepage des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Verfügung.

Alle Dokumente sind über den Link t1p.de/sma_saar sowie den folgenden QR Code abrufbar:



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cemil Kirbayir', positioned above the printed name.

Cemil Kirbayir
Leiter der Abteilung D
Digitalisierung an Schulen und Personalverwaltung Lehrkräfte